



Samstag den 26. 7bris 1699. ind.

Die rath
 Jo. Theben
 Henrich Welmering
 Peter Rolvers
 Besondere Befehl des Raths
 dass sie den Inhaftirten Peter Jo.
 Groman bald in bei gefachener
 Macht verurtheilt, das er pflicht
 werden soll, das er nicht in
 brandlich, befehlt in dem
 mit der Stadt's verurtheilt
 Peter Rolvers von pflicht
 Junge, den auch Jo. Theben, und
 Henrich Welmering auch
 angehen, die rath
 Peter Rolvers aber, welche nicht ist
 blieben, und nicht
 Jo. Theben bald erga Cautionem
 zu relaxiren, mit
 mit
 die rath Jo. Theben
 late angeleht
 Gold
 die rath

Linker Rand: Bruchtenmeister contra Jo. Theben, Henrich Welmering und Peter Rolvers,

Sambstag ahm 26. September 1699 jud.

Bruchtenmeister (batt?) beschuldigt, dieselbe
Daß sie den inhaftirten tieb Jo.
Herman Balken bei gehaltener
wacht verwarloßet, daß er flüchtig
worden, batt dahero dieselbe sein kraft
beamtlichen befehls in deßen platz
aufm rhathauß verwarlich hinzu-
setzen und dazu bruchfellig zu erkleren
Inmaßen dan auch Joan Theben und
henrich Welmering aufm rhathauße
angehalten unter Herrn obristwachtmeister Kleppings Peter
rovers aber, weilen ein soldat ist außge-
blieben und nit erscheinen wollen
Johan Theben batt erga Cautionem ihme
zu relaxieren mit er bieten, sich dießfalß
mit recht zu expulgiren.
Die wittib Theben erschienen und hatt stipu-
lato angelobt, ihren sohn, so oft nöhtig, jéder-
zeit aufm rhathauße wider zu sistiren.

erga Cautionem = gegen Kautio; expulgieren = entsetzen; stipulato = mit Handschlag
Bruchtenmeister ist ein Ratsamt zur Aburteilung geringfügiger Delikte (niedere Strafsachen).

Der Name "Diebesturm" verleitet dazu, in diesem Stadtturm das Gefängnis seit alter Zeit zu sehen.
Erst 1807 wurde er auf Veranlassung der Salmschen Regierung als Gefängnis eingerichtet und blieb
es, bis das Königl. Amtsgericht 1902 das Gebäude an der Raesfelder Straße bezog.

Das obige Schreiben aber sagt aus, daß Gefangene im Rathaus "verwahrt" und von Bürgern bewacht
wurden. In alter Zeit diente aber das Vennetor als Gefängnis, wo nach einer Eintragung von 1507 die
beiden oberen Fenster im Turm mit "Traillen" (Gitterstäbe) gesichert waren. 1492 saßen z. B. Arnt
van Goor und Bernt Kevelham 22 Tage in "unser vencknisse" auf dem Vennetor. Zum Verhör
wurden die Gefangenen aufs Rathaus gebracht. Solange die Stadt noch alle Rechte und Privilegien
hatte, blieb der Strafvollzug auch in der Stadt. Später wurden die Delinquenten oft zum Amtshaus in
Ahaus oder ins Zuchthaus nach Münster überstellt.

Für uns heute kaum noch vorstellbar gab es im Jahre 1833 in Borken nur 7 Diebstähle, in Hoxfeld,
Wirthe und Grütlohn je einen. Meist handelte es sich um die Entwendung von Männer- oder
Frauenhemden, blauen Schürzen, Bettwäsche oder Feldfrüchten. In Wirthe waren einem Bauern 1
Paar silberne Hosen- und 1 Paar silberne Schuhschnallen gestohlen worden. 1836 wurden 13, 1837
9 und 1839 10 Diebstähle gemeldet, und das in der Stadt und in den Bauerschaften.

Die Strafen waren sehr hart. 1841 verhängte z. B. das Stadt- und Kreisgericht für den Diebstahl eines
eisernen Topfes 4 Wochen Zuchthaus, für die Entwendung einer Tabakpfeife aus dem Laden 4
Wochen, für die Mitnahme mehrerer Hemden 7 Tage und für die Abfuhr einer Partie Rüben 8 Tage
Gefängnis. Auch Körperstrafen wurden verhängt. 1837 erhielt der Dieb einer Taschenuhr und von
Stachelbeeren 30 Rutenhiebe, ein anderer nur für den Diebstahl von Stachelbeeren 15 Rutenhiebe.

Der Wert der gestohlenen Wäschestücke und Gegenstände für die Menschen damals spiegelt sich in
dem hohen Strafmaß wider. Bei den wenigen Delikten, die zur Verurteilung führten, standen die
Zellen im "Diebesturm" oft leer.